

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Planfeststellungsverfahren für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth und gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Hauptkläranlage Fürth in die Regnitz**

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (Unternehmer), vormals die Stadt Fürth, betreibt seit Ende der 1960er Jahre eine Kläranlage zur Reinigung der im Einzugsgebiet der angeschlossenen Kanalisation anfallenden Schmutz- und Mischabwässer. Das gereinigte Abwasser wird über zwei Einleitungsbauwerke auf dem Grundstück Fl.-Nr. 879/3 Gem. Fürth in Höhe der Ufergrundstücke Fl.-Nrn. 281 und 282 Gem. Ronhof in die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) eingeleitet.

Für diese gestattungspflichtigen Einleitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 2 WHG) wurde dem Unternehmer mit Bescheid vom 13. November 2002 eine gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG, befristet bis 31. Dezember 2007, erteilt. Mit weiterem Bescheid vom 17. Dezember 2007 wurde die Einleitung des Abwassers bis zum 31. Dezember 2008 zugelassen.

Für den **derzeitigen Betrieb** der Kläranlage ist zudem ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 18 c WHG in Verbindung mit Art. 41 i BayWG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers wird von der Konzentrationswirkung dieser Planfeststellung nicht erfasst, so dass ein gesondertes Erlaubnisverfahren, ebenfalls mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, erforderlich wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG).

Der Unternehmer hat am 30. Juni 2008 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die o. g. Gestattung beantragt.

Die Vorhaben werden hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, liegen in der Zeit vom **18. September bis 17. Oktober 2008 bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**d.h. bis zum 31. Oktober 2008**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin können dessen/deren personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 BayWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am Mittwoch, 26. November 2008, um 10 Uhr im Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, 2. Stock, großer Sitzungssaal (Zimmer 203), erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An dem Erörterungstermin können alle von dem o.g. Vorhaben Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Unternehmers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Stadt Fürth durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Fürth, 25. August 2008, STADT FÜRTH I.V. Markus Braun, 2. Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Aktenzeichen:** 2008/0027/602/BA/S; **Vorhaben:** Aufstockung der vorh. Terrasse; **Grundstück:** Waldstraße 44, Gemarkung Fürth, Flur.-Nr. 1471/145; **Antragsteller:** Klaus Höchel, Waldstraße 44, 90763 Fürth.

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);**

**Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Rednitz und der Regnitz im Stadtgebiet Fürth**

**Anlass:**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Tatsache durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 BayWG).

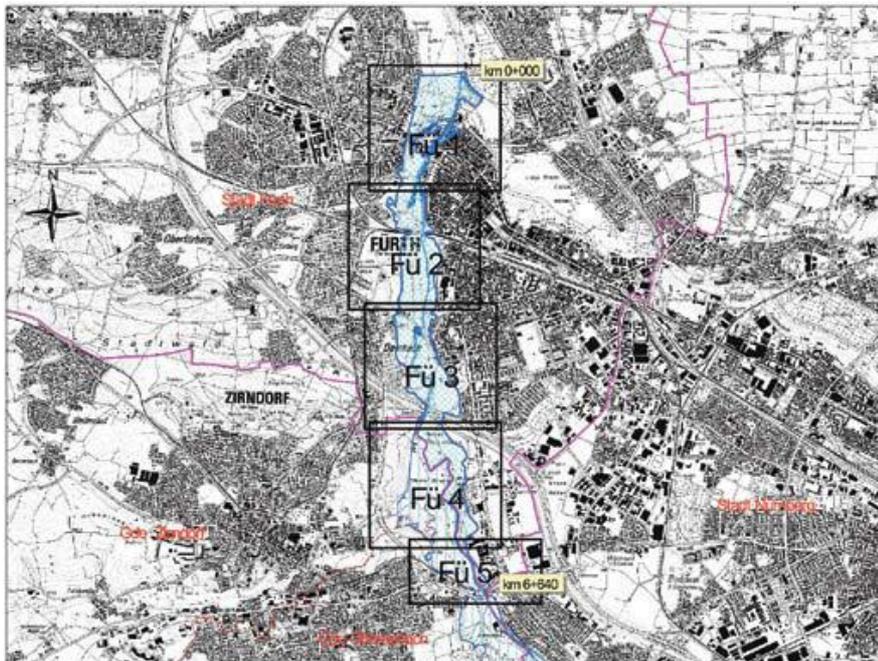
Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Dieses und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in 100 Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

**Vorläufige Sicherung:**

Für die Rednitz und die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) im Stadtgebiet Fürth wurde das bestehende Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet und in Übersichtslageplänen dargestellt. Dabei handelt es sich um die **Dokumentation eines möglichen, natürlichen Zustandes** und nicht um eine veränderbare Planung.

Für die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) wurde noch keine Neuberechnung durchgeführt.

Die bei einem HQ 100-Ereignis überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1 : 25 000 hellblau schraffiert und dunkelblau eingefasst abgebildet. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2500 können bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude



### Rednitz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Anlage 1 zur Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 27.08.2008

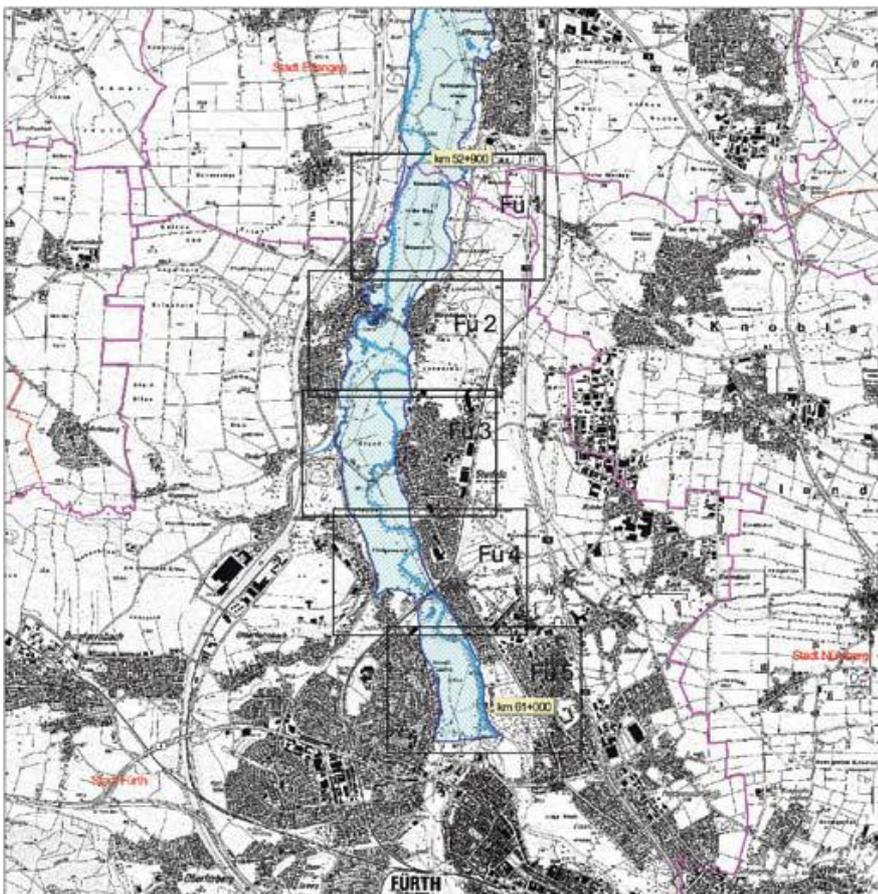
**ACHTUNG:**

Die Kartendarstellung ist nicht rechtsverbindlich, da sich der Kartenmaßstab technisch bedingt verändert.

**LEGENDE**

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Überflutungsgrenze HK 100
- Gewässer
- Landesgrenze
- Gemeindegrenze

|  |                    |                   |
|--|--------------------|-------------------|
| Vorhaben: Rednitz (Gewässer I. Ordnung)<br>Festsetzung des Überschwemmungsgebietes |                    | Blatt: 1          |
| Verantwortliche: Stadt Fürth   |                    | Plan-Nr.:         |
| Landschein: Stadt Fürth  |                    | Fläch-FU:         |
| Genehmigt:   |                    | Angabe vom:       |
| Maßstab: 1:25.000  | Übersichtslageplan |                   |
| Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  |                    | Angabe von:       |
| Datum: 01.11.2007  |                    | gezeichnet: Langh |
| Entwurf/Zeichner: [Name]   |                    | geprüft: [Name]   |
| Datum: 01.11.2007  |                    | gezeichnet: Langh |
| Entwurf/Zeichner: [Name]   |                    | geprüft: [Name]   |



### Regnitz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Anlage 2 zur Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 27.08.2008

**ACHTUNG:**

Die Kartendarstellung ist nicht rechtsverbindlich, da sich der Kartenmaßstab technisch bedingt verändert.

|  |                    |                   |
|--|--------------------|-------------------|
| Vorhaben: Regnitz (Gewässer I. Ordnung)<br>Festsetzung des Überschwemmungsgebietes |                    | Blatt: 2          |
| Verantwortliche: Stadt Fürth   |                    | Plan-Nr.:         |
| Landschein: Stadt Fürth  |                    | Fläch-FU:         |
| Genehmigt:   |                    | Angabe vom:       |
| Maßstab: 1:25.000  | Übersichtslageplan |                   |
| Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  |                    | Angabe von:       |
| Datum: 30.07.2007  |                    | gezeichnet: Langh |
| Entwurf/Zeichner: [Name]   |                    | geprüft: [Name]   |
| Datum: 30.07.2007  |                    | gezeichnet: Langh |
| Entwurf/Zeichner: [Name]   |                    | geprüft: [Name]   |

Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, sowie im Internetauftritt der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/Aktuelles-Umwelt](http://www.fuerth.de/Aktuelles-Umwelt) eingesehen werden.

Die als Überschwemmungsgebiete der Rednitz und der Regnitz im Stadtgebiet Fürth dargestellten Flächen gelten mit dieser Bekanntmachung als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 61g Abs. 1 BayWG). Ab sofort treten damit folgende Rechtswirkungen ein:

- Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden (Art. 61 h Abs. 3 BayWG),
- grundsätzliches Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete. (§ 31b Abs. 4 Satz 1 WHG),
- Genehmigungspflicht für
  1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
  2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,
 soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.
- Genehmigungen für derartige Vorhaben, Anlagen und Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet können nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen,
  - der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert,
  - der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und
  - es erfolgt eine hochwasserangepasste Bauausführung.

Die genannten Voraussetzungen sind **insgesamt** zu erfüllen. Andernfalls prüft die Stadt Fürth, ob und gegebenenfalls wie die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG).

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des **vollständigen**

Antrages von der Stadt Fürth anders entschieden wird. Die Stadt Fürth kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Zuständige Behörde im Falle baurechtlich genehmigungspflichtiger Vorhaben ist die Gebäudewirtschaft Fürth/Bauaufsicht, im Falle baurechtlich genehmigungsfreier Maßnahmen das Ordnungsamt/Abteilung Umwelt- und Naturschutz.

Diese vorläufige Sicherung besteht bis zur amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, längstens gilt sie fünf Jahre ab Bekanntmachung. Ob und in welchem Umfang ein förmliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird und welche sonstigen rechtlichen Maßnahmen ggf. ergriffen werden, wird im weiteren Verfahren entschieden.

**Die derzeit bestehende Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO – vom 13. Juli 1998, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001, gilt nach Maßgabe der in Art. 61 h BayWG und § 31 b Abs. 4 WHG enthaltenen Regelungen weiterhin.**

**Eigenverantwortung bei Hochwasser und ansteigendem Grundwasser:**

Diese Bekanntmachung dient auch der Information der Bevölkerung, um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete und rechtlich zulässige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen (§ 31 a Abs. 2 WHG). Diese Vorsorgepflicht gilt auch zum Schutz vor Gefahren durch ansteigendes Grundwasser. So besteht z. B. im Rahmen von Bauvorhaben die Verpflichtung, etwaigen sich aus der Baugrundbeschaffenheit ergebenden Nachteilen entgegenzuwirken.

**Weitere Informationen:**

Auskünfte erhalten Sie von den zuständigen Ansprechpersonen des Ordnungsamtes der Stadt Fürth, Abteilung Umwelt- und Naturschutz (Telefon 974-14 67, -14 68). Gerne nehmen wir Ihre Fragen

auch online unter der E-Mail-Adresse [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder schriftlich (Stadt Fürth – Ordnungsamt – 90744 Fürth) entgegen.

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse [www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index/htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index/htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dargestellt. Dort sind auch Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

**Fürth, 27. August 2008, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung**

**a.) Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**b.) Verfahrensart:** Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung, VOB/A.

**c.) Vertragsform:** Bauvertrag nach VOB.

**d.) Ausführungsort:** Sigmund-Nathan-Straße 1, 90762 Fürth.

**e.) Art und Umfang der Leistung:** Rückbau und die Neuerstellung einer Ziegeldeckung (Biberschwanzdeckung) und Spenglerarbeiten inkl. der Gerüste über einer während der Ausführungszeit in Betrieb befindlichen Schule. Bei der Leopold-Ullstein-Realschule handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude. Um Schäden für die Schule und das Gebäude auszuschließen, ist die absolute Dichtigkeit des Daches während der gesamten Baumaßnahme vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Die Beeinträchtigungen des Schulbetriebes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken, das heißt Lärmschutz und die Verlegung der lärm- und deckintensiven Arbeiten in die unterrichtsfreie Zeit (z. B. Ferien, Nachmittagsstunden) sind zwingend notwendig.

Die Firsthöhe des Daches ist ca. 21 Meter über dem Gelände.

**Hauptleistungen:**

ca. 2150 m<sup>2</sup> Rückbau und Entsorgung der bestehenden Ziegeldeckung inkl. Lattung; ca. 2150 m<sup>2</sup> neue Biberschwanz-Ziegeldeckung, Lattung und Unterspannbahn

inkl. Randanschlüssen n verputztes Mauerwerk, Gaubensanschlüsse und Einblechungen, Ortgang und Traufabschlüsse, Dachentwässerung etc. in verzinkter Ausführung; Gerüste.

**f.) Aufteilung in Lose:** Nein.

**g.) Erbringen von Planungsleistungen:** Nein.

**h.) Ausführungsfristen:** Beginn ca. Oktober 2008, Ende ca. Ende Dezember 2008.

**j.) Frist für die Einreichung von Teilnehmerrträgen endet am:** 11. September 2008.

**k.) Anschrift an die Angebote zu richten sind:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**l.) Geforderte Eignungsnachweise:** Benennung von potentiellen Subunternehmern bzw. von Partnern für eine Bietergemeinschaft. Verbindliche Angabe von Gewerken, die ggf. durch Subunternehmer erbracht werden. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft. Erklärung, dass keine Firmenveräußerung und kein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren anhängig sind. Nachweis der Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro.

Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nach VOB/A, § 8, Nr. 3, Abs. 1: Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre, vergleichbare Leistungen (Denkmalschutz) der letzten drei Geschäftsjahre mit Nennung der Ansprechpartner bei den entsprechenden Bauherren, Arbeitskräfte der letzten drei Geschäftsjahre, gegliedert nach Berufsgruppen, eigene technische Ausrüstung, für Leitung und Aufsicht vorgesehene Personal inklusive Qualifikationsnachweis, Eintragung in das Berufsregister, sonstige Nachweise, die für die Prüfung der Fachkunde geeignet sind.

**m.) Sonstige Angaben:** Die Baustelle sollte unbedingt vorab besichtigt werden; Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A ist die Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon 09 81/ 53-0.